

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

AO über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten vom 29. Dezember 1912 (GBl. I 1973 Nr. 3 S.46); AO über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — Genehmigungsanordnung — vom 19. Juli 1973 (GBl. I Nr. 36 S. 377).

Zur Pflicht der Kreisbauämter, zu gewährleisten, daß bautechnische Projektierungsarbeiten nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz einer registrierten Genehmigung dafür sind.

Protest des Staatsanwalts des Kreises Arnstadt vom 18. Oktober 1979 - 133 - 80/79.

Im Rahmen seiner Arbeitsbeziehungen zum örtlichen Rat wurde dem Staatsanwalt bekannt, daß Personen ohne die erforderliche staatliche Genehmigung bautechnische Projektierungsarbeiten durchführen konnten, das Kreisbauamt erteilte Genehmigungen nicht registrierte und Baumaßnahmen unabhängig von diese Erfordernissen zuließ.

Gemäß § 31 StAG erhob der Staatsanwalt des Kreises beim Kreisbaudirektor Protest.

Aus der Begründung:

Mit der AO über die Ausführung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen durch Genossenschaften, private Handwerksbetriebe sowie private Ingenieure und Architekten vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46) und der AO über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung — GenehmigungsAO — vom 19. Juli 1973 (GBl. I Nr. 36 S. 377) hat der Minister für Bauwesen festgelegt, daß bautechnische Projektierungsleistungen nur an Auftragnehmer vergeben werden dürfen, die im Besitz einer Genehmigung zur Durchführung derartiger Leistungen sind und deren Genehmigung registriert wurde. Wer nicht über eine solche registrierte Genehmigung verfügt, darf die Leistung nicht ausführen (§ 1 A,bs. 1 und 3 der GenehmigungsAO; § 10 der AO vom 29. Dezember 1972). Durch § 13 der AO vom 29. Dezember 1972 ist sowohl die rechtswidrige Vergabe als auch Übernahme und Ausführung solcher Leistungen mit Ordnungsstrafe bedroht. Die einzigen Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registrierpflicht sind Projektierungsleistungen im Rahmen unentgeltlicher Tätigkeit sowie gemäß der AO vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) und Gutachten nach der 3. DB zur VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 21. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 586).

Daraus folgt, daß die Ausführung von Projektierungsleistungen außerhalb der Ausnahmen selbst durch fachlich geeignete Personen unzulässig und die Verwendung solcher Projekte rechtlich ausgeschlossen ist. Es ist lediglich statthaft, daß fachkundige Personen Leistungen „für die örtliche Anpassung von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten für Eigenheime“ ausführen, wenn sie dafür eine zeitlich befristete oder aufgabenbezogene Genehmigung erhielten, die auch registriert worden ist (§ 2 Abs. 2 der AO vom 29. Dezember 1972). Diese Genehmigung erteilt der Kreisbaudirektor, der auch die Registrierung zu sichern hat (§ 14 der AO).

Diese Verantwortung wurde jedoch bisher nicht wahrgenommen. Ebenso wurde die gesetzlich geforderte Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften gemäß § 15 der AO vom 29. Dezember 1972 nicht ausgeübt. Die

Verstöße gegen das sozialistische Recht führten dazu, daß sich eine nicht exakt bestimmbare Anzahl von Personen, deren tatsächliche fachliche Eignung nicht immer unbestritten ist, als Projektanten betätigt. Das bezieht sich nicht nur auf Bauwerke der Bevölkerung, sondern auch auf Investitionen von Betrieben und Genossenschaften sowie auf Rationalisierungsmaßnahmen, die die Wertgrenze gemäß Anlage 2 der AO vom 25. August 1975 über zusätzliche Arbeit überschreiten.

Da keine Genehmigungen und Registriernummern erteilt wurden, kann die Staatliche Bauaufsicht gegenwärtig die Genehmigung von Baumaßnahmen nicht versagen, die unter Vorlage von Projektierungsunterlagen nicht registrierter Projektanten beantragt werden, so daß auch die Staatliche Bauaufsicht in dieser Hinsicht keine Kontrollmöglichkeiten hat.

Die Verletzung der genannten Rechtsvorschriften bewirkt, daß die staatliche Leitung bei der Vorbereitung einer Vielzahl von Baumaßnahmen nicht oder nicht wirksam zur Geltung kommt. Es unterbleibt der Einfluß auf die Einhaltung des Baupreisrechts und auf die Beachtung staatlicher Normative schon in der Vorbereitungsphase; Vorhaben, die den Orientierungen auf sparsamen Umgang mit Kapazität und Material widersprechen, werden nicht von vornherein über die Projektierung verhindert, sondern erst später in mühevollen Auseinandersetzungen korrigiert.

Die pflichtwidrige Verfahrensweise hat Verletzungen des Sparsamkeitsregimes und des Investitionsrechts in Betrieben und Genossenschaften im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen (viele basieren auf Projekten, die von Bürgern erarbeitet wurden) begünstigt. Ebenso unterstützt sie, daß staatliche und betriebliche Mittel oder Kreditmittel — zum Teil auch durch ungesetzliche Forderungen — in einem nicht geplanten Umfang abfließen. Außerdem kann die nicht genehmigte Übernahme von Projektierungsleistungen durch Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, die dort zu erbringende Projektierungskapazität beeinträchtigen. Deshalb ist die Erteilung der Genehmigung bei ihnen von der Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes abhängig (§ 2 Abs. 2 der AO vom 29. Dezember 1972). Und schließlich ist die infolge ungesetzlicher Verfahrensweise fehlende Übersicht auch unvereinbar mit der Pflicht, ggf. mit Hilfe von Ordnungsstrafen (§ 13 der AO vom 29. Dezember 1972) die Staatsdisziplin zu gewährleisten.

Die kritische Darstellung der Versäumnisse verkennt keineswegs, daß das Kreisbauamt in einer Reihe bekannt gewordener Einzelfälle konsequent für die Durchsetzung bautechnischer sowie bau- und preisrechtlicher Bestimmungen gesorgt hat. Es bedarf jedoch der Herstellung eines durchgängigen Regimes im Sinne der genannten Anordnungen, damit nachträglich korrigierende Eingriffe zur Ausnahme werden.

In Anbetracht des Umfangs dieser Aufgabe sind Maßnahmen einzuleiten, die garantieren, daß im Verlaufe eines längeren, aber überschaubaren Zeitraums der gesetzlich geforderte Zustand auf diesem wichtigen Gebiet bis hin zur Kontrolle hergestellt ist. Zur Auswertung des Protests sollten Vertreter von Betrieben mit Projektierungskapazität eingeladen werden.

Anmerkung:

Der Protest berührt einen Problemkreis von großer gesellschaftlicher, insbesondere ökonomischer Tragweite. Es geht keineswegs nur darum, schlechthin eine feste staatliche Ordnung in einem spezifischen Leitungsbereich zu gewährleisten, sondern um die Sicherung der staatlichen Leitung bei der Vorbereitung einer Vielzahl von Baumaßnahmen — von Bauwerken der Bevölkerung bis zu Inve-